Gemeinde/Markt/Stadt

Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.
Schulstraße 4
92358 Seubersdorf i.d.OPf.

Verwaltungsgemeinschaft

EUROPAWAHL AM 9. JUNI 2024

WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Europawahl am 09. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde

☐ bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Der Wahlraum ist ☐ barrierefrei. ☐ nicht barrierefrei.

☒ ist in folgende Zahl 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	**Abgrenzung**	**Bezeichnung und genaue Anschrift**	**barrierefrei ja/nein**
1	Seubersdorf 1	Schule Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 6, Seubersdorf i.d.OPf.	ja
2	Batzhausen	FF Haus Batzhausen Hauptstraße 48, Batzhausen	ja
3	Daßwang	Schützenhaus Daßwang Zum Mühltal 10, Daßwang	ja
4	Ittelhofen/Freihausen	Gasthaus Götz Ittelhofen Weißer Weg 3, Ittelhofen	ja
5	Wissing	Schulhaus Wissing An der Schule 13, Wissing	ja
6	Eichenhofen	Dorfhaus Eichenhofen Am Kirchplatz 1, Eichenhofen	ja
7	Schnufenhofen	Dorfhaus Schnufenhofen Marktstraße 17, Schnufenhofen	nein
8	Seubersdorf 2	Schule Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 6, Seubersdorf i.d.OPf.	ja
11	Briefwahl 1	Schule Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 6, Seubersdorf i.d.OPf.	ja
12	Briefwahl 2	Schule Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 6, Seubersdorf i.d.OPf.	ja
13	Briefwahl 3	Schule Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 6, Seubersdorf i.d.OPf.	ja

Wahlvordruck **G5**

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	**Abgrenzung**	**Bezeichnung und genaue Anschrift**	**barrierefrei ja/nein**

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	**Abgrenzung**	**Bezeichnung und genaue Anschrift**	**barrierefrei ja/nein**

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

☒ ist in Zahl 11 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.05.2024 bis 18.05.2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

☐ ist in Zahl _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein

3. ☒ Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume

Grund- und Mittelschule Seubersdorf i.d.OPf.,
Mehrzweckraum/ Klassenzimmer, Schulstraße 6, 92358 Seubersdorf i.d.OPf.

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen undUnionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

   dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
   oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.** Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
   Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann.** Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr,** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	
Seubersdorf i.d.OPf., den 06.05.2024	gez. Fuchsgruber (Unterschrift)

angeschlagen am:	07.05.2024	abgenommen am:	11.06.2024
veröffentlicht am:	07.05.2024	im/in der (Amtsblatt, Zeitung)	www.seubersdorf.de

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!